

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1975

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	17. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.	90
203308	23. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achter Tarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966.	90
20342	8. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren.	92
2120	6. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)	92
26	8. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet.	96
7824	3. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Baues von Reithallen, der Anlage von Reitplätzen, des Baues von Geräteschuppen, der Beschaffung von Hindernissen sowie des Baues von Stallungen	96

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
24. 1. 1975	RdErl. – Bekanntgabe des Termins für die Aufstellung der Finanzplanungen 1974 bis 1978 gemäß § 2 des Neugliederungsschlußgesetzes	101
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 1. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	100
	Personalveränderungen	
	Innenminister	100
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	100
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 10. 1. 1975.	101
	Nr. 2 v. 14. 1. 1975.	102
	Nr. 3 v. 17. 1. 1975.	102
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1975.	102

20021

I.

Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesminister
v. 17. 12. 1974 - I/D 2 - 80 - 95 - 55/74

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 4. 2. 1970 (SMBl. NW. 20021) wird wie folgt
geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 24. Februar 1969
Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge herausgegeben,
die im Bundesanzeiger vom 1. März 1969, Nr. 42, Seite 1
und 2, veröffentlicht worden sind.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung
des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I
S. 981) am 1. Mai 1974 sind die Voraussetzungen für eine
Bevorzugung Schwerbeschädigter nach § 37 Abs. 2 des
Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233, 1348, 1652)
in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Richtlinien nicht mehr
gegeben.

In den Richtlinien (Anlage 1) sind alle Gruppen von bevor-
zugten Bewerbern mit Ausnahme der Personen und Unter-
nehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) (vgl.
Abschnitt II) zusammengefaßt worden, so daß die verschie-
denen Einzelregelungen, die vorher auf Bundesebene zu-
gunsten dieser Personengruppen bestanden haben, außer
Kraft gesetzt werden konnten.

An die Stelle der Bevorzugung Schwerbeschädigter im
Sinne von § 37 Abs. 2 des alten Schwerbeschädigtengeset-
zes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tritt künftig die
Bevorzugung der Werkstätten für Behinderte nach Maßga-
be der §§ 52, 54 bis 56 des neuen Schwerbehindertengeset-
zes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005).
Nach § 54 Nr. 1 dieses Gesetzes sind Aufträge der öffentli-
chen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausge-
führt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzu-
bieten.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird für die Auftrags-
vergabe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien erlassen.
Bis zum Erlass dieser Richtlinien können zunächst aus § 54
Nr. 1 Schwerbehindertengesetz keine unmittelbaren Fol-
gerungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ge-
zogen werden.

Die Richtlinien sind für alle Bundesbehörden bindend. Sie
sind fortan - mit Ausnahme der §§ 1 Nr. 4, 5 und 8 - auch
von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nord-
rhein-Westfalen anzuwenden. Den der Landesaufsicht
unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und
Landchaftsverbänden wird eine entsprechende Anwen-
dung empfohlen, zumal die den Richtlinien zugrunde lie-
genden Vorschriften des § 74 des Bundesvertriebenengeset-
zes, des § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes
und des § 12a des Bundesevakuiertengesetzes unmittelbar
geltendes Recht sind.

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 (SMBl. NW.
20021) bleibt unberührt.

2. Die Anlage 1 wird für den Bereich der Landesverwaltung wie folgt geändert:

2.1 § 1 Nr. 4, § 5 und § 8 entfallen.

2.2 In § 6 Nr. 5 wird in Zeile 2 die Zahl „4“ durch die Zahl
„3“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 90.

203308

Achter Tarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/74
v. 23. 12. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der
Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, be-
kanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW.
203308) geändert wird, geben wir bekannt:

Achter Änderungsarbeitsvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kom-
munaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom
4. November 1966, zuletzt geändert durch den Siebenten
Änderungsarbeitsvertrag vom 10. Oktober 1973, wird wie folgt
geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden
Satz 2 ersetzt:

„Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hin-
aus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer
vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.“

b) In Abs. 2 Buchst. f werden die Worte „zur Weiterversi-
cherung berechtigt ist“ durch die Worte „freiwillig ver-
sichert ist“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchst. k wird nach dem Wort „endet“ ein
Komma eingefügt.

d) In Absatz 2 Buchst. l werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr.
1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1
bis 3 RKG“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und
das Wort „oder“ angefügt.

e) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Anspruch auf Übergangsversorgung aufgrund der
Nr. 6 SR 2n oder der Nr. 4 SR 2x BAT hat.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kinderzu-
schläge“ die Worte „nach § 27 BBesG“ eingefügt.

bb) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma
ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 BBesG übersteigt.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

„Für den Arbeitnehmer, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung Beiträge an die VBL abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist, das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, das vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsbemessung zugrundegelegt hat.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

e) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. e:

Die Teilzuwendung, die dem Arbeitnehmer, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, der an der VBL oder an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die VBL Beiträge überleitet, beteiligt ist, aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, ist Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1.“

3. Abschnitt IV erhält die folgende Fassung:

„Abschnitt IV Auszubildende

§ 12

Auszubildende

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen.“

4. In § 25 a Abs. 3 werden die Worte „Abs. 8“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. November 1974

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Nach § 12 gilt er für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen.

2. Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung: Abweichend vom bisherigen Recht sind künftig Arbeitnehmer sowie Auszubildende vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern. Bei Personen, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres im Arbeits-(Berufsausbildungs-)verhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung nach § 7 Abs. 1 mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeits-(Berufsausbildungs-)verhältnisses.

3. Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Doppelbuchst. cc erhalten die folgende Fassung:

bb) Wird das befristete Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Zeitraum hinaus auf mehr als 6 Monate verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.

cc) Wird mit dem Arbeitnehmer vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.

4. Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd entfällt. Die Erläuterung ee wird Erläuterung dd.

5. In Abschnitt II Nr. 2 wird der folgende Buchstabe h angefügt:

h) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. m

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung einer Übergangsversorgung für Angestellte im Justizdienst, die im Aufwachtendienst tätig sind, am 1. 1. 1975 in Kraft getreten. Sie bewirkt, daß der einmal auf Grund der vorgezogenen Altersgrenze ausgeschiedene Angestellte, auch wenn er wieder in den öffentlichen Dienst eintritt, der Pflichtversicherung nicht wieder zugeführt werden kann. Die Regelung entspricht der für die Fälle des flexiblen und des vorgezogenen Altersruhegeldes getroffenen Regelung.

6. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

Der nach den Zuwendungstarifverträgen für ein Kind zu zahlende Erhöhungsbetrag gehört zum beitrags- und umlagepflichtigen Arbeitsentgelt.

7. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d werden im 4. Unterabsatz die Worte

„Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. 3. 1970“

und die Worte

„Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970“

gestrichen.

8. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. b werden in Satz 2 die Worte „oder daß er auf Antrag rückwirkend versichert wird“ gestrichen.

9. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung: Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt	Monats- beitrag	Arbeit- geber	Davon trägt der Arbeit- nehmer
DM	DM	DM	DM
bis 1 246,15	18,—	12,—	6,—
1 246,16 und mehr	144,—	80,—	64,—

10. In Abschnitt V Nr. 2 Buchst. c erhalten die Beispiele die folgende Fassung:

1. Das sozialversicherungs-
pflichtige Entgelt des An-
gestellten A beträgt 1 000,— DM.
6,5 v. H. dieses Betrages
sind 65,— DM.
Maßgebender Monatsbei-
trag nach Buchstabe b 18,— DM.
Daraus ergibt sich ein Ar-
beitgeberanteil von 12,— DM,
ein Arbeitnehmeranteil von 6,— DM.
1,5 v. H. des Entgelts sind 15,— DM.
Der Arbeitgeberbeitrag
darf den insgesamt zu zah-
lenden Beitrag nicht über-
schreiten, als Arbeitgeber-
anteil werden mithin zu-
sätzlich gezahlt 6,— DM.
2. Das sozialversicherungs-
pflichtige Entgelt des An-
gestellten B beträgt 2 500,— DM.
Für die Bestimmung der
Beitragsklasse wird das
Entgelt nur bis zum Betrag
von 2 000,— DM berück-
sichtigt.
6,5 v. H. aus 2 000,— DM
sind 130,— DM.
Maßgebender Monatsbei-
trag nach Buchstabe b 144,— DM.
Daraus ergibt sich ein Ar-
beitgeberanteil - Höchst-
betrag - von 80,— DM,
ein Arbeitnehmeranteil von 64,— DM.
1,5 v. H. des Entgelts sind 37,50 DM.
Verbleibender Arbeitneh-
meranteil 26,50 DM.
3. Das sozialversicherungs-
pflichtige Entgelt des An-
gestellten C beträgt 4 600,— DM.
Für die Bestimmung der
Beitragsklasse wird das
Entgelt nur bis zum Betrag
von 2 000,— DM berück-
sichtigt.
6,5 v. H. aus 2 000,— DM
sind 130,— DM.
Maßgebender Monatsbei-
trag nach Buchstabe b 144,— DM.
Daraus ergibt sich ein Ar-
beitgeberanteil - Höchst-
betrag - von 80,— DM,
ein Arbeitnehmeranteil von 64,— DM.
1,5 v. H. des Entgelts - ohne
Berücksichtigung der
Beitragsbemessungsgrenze
- sind 69,— DM.
Der Arbeitgeberbeitrag
darf den insgesamt zu zah-
lenden Beitrag nicht über-
schreiten, als Arbeitgeber-
anteil werden mithin zu-
sätzlich gezahlt 64,— DM.
- MBl. NW. 1975 S. 90.

20342

Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1975 -
ID 3 - 0162 - 1

Mein RdErl. v. 30. 1. 1959 (SMBL. NW. 20342) wird aufge-
hoben.

- MBl. NW. 1975 S. 92.

2120

Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 1. 1975 - VI C 1 - 23.01.37

§ 1

Aufgabengebiet

(1) Der sozialmedizinische Assistent bzw. die sozialmedizi-
nische Assistentin wird als Mitarbeiter(in) des Arztes in Zu-
sammenarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsfach-
verwaltung auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge, des
Gesundheitsschutzes und der Gesundheitshilfe beim Gesund-
heitsamt einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises tätig.

(2) Durch seine (ihre) Ausbildung soll er (sie) befähigt sein,
besonders auf folgenden Gebieten mitzuwirken:

1. Mütterberatung und Schwangerenvorsorge,
2. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
3. Jugendgesundheitsfürsorge,
4. Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte, Süchtige,
chronisch Kranke, Diabetiker, Krebskranke, Geschlechts-
kranke, Tuberkulosekranke,
5. Gesundheitserziehung, Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Allgemeines zur Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen
fachlich zu befähigen, die Aufgaben des(r) sozialmedizini-
schen Assistenten(in) im öffentlichen Gesundheitsdienst
wahrzunehmen.

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. eine mindestens neunmonatige praktische Ausbildung,
davon
 - a) vier Monate in einem Gesundheitsamt,
 - b) zwei Monate in einem Kinderkrankenhaus oder in der
Fachabteilung für Pädiatrie eines Krankenhauses (Kin-
derkrankenschwestern in einer anderen Fachabteilung
eines Krankenhauses),
 - c) einen Monat in einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie
oder in einer entsprechenden Fachabteilung für Psych-
iatrie eines Krankenhauses (unter stationären Bedin-
gungen),
 - d) zwei Monate in einer Sondereinrichtung für Körperbe-
hinderte;
2. einen dreimonatigen Abschlußlehrgang bei der Akademie
für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

(2) Während der praktischen Ausbildung müssen die Aus-
zubildenden mit den einem(r) sozialmedizinischen Assisten-
ten (Assistentin) gestellten Aufgaben vertraut gemacht wer-
den. Die Ausbildung in den einzelnen Stationen nach dem
Ausbildungsplan der Anlage 1 muß von hauptamtlichen
Fachkräften gelenkt werden.

Anlage 1

(3) Die Beschäftigung der Auszubildenden darf nur ihrer
Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßig wie-
derkehrenden Arbeiten nicht längere Zeit beschäftigt wer-
den, als es zu ihrer Unterrichtung erforderlich ist. Den Auszu-
bildenden sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Ar-
beiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert wer-
den. Sie haben ein Berichtsheft nach dem Muster der
Anlage 2 zu führen.

Anlage 2

(4) Auf die praktische Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 1 kann
auf Antrag eine an einer anderen Ausbildungsbehörde bereits
vollzogene Ausbildung von der Ausbildungsbehörde ange-
rechnet werden.

(5) Ausbildungsbehörde ist das Gesundheitsamt eines Krei-
ses oder einer kreisfreien Stadt; sie stellt den Bewerber (die
Bewerberin) ein und betreut ihn (sie) während der Ausbil-
dung.

(6) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung (Abs. 1 Nr. 1) werden Erholungsurlaub und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen angerechnet, Erkrankungszeiten in den Ausbildungsabschnitten nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bis d) nur bis zu insgesamt zwei Wochen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Hebamme oder in einem anderen staatlich anerkannten Beruf des Gesundheitswesens von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer statt der Vorbildung nach Absatz 1 Nr. 1 die Lehrabschlußprüfung als Arzthelferin oder Zahnarzthelferin und eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit an einem Gesundheitsamt nachweist.

(3) Über anrechenbare Zeiten aus vergleichbaren Tätigkeiten entscheidet auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an den Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor zu richten, bei dem der Bewerber (die Bewerberin) tätig werden will (Ausbildungsbehörde).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstabgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
3. Nachweise gemäß § 4,
4. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
5. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

§ 6

Abschlußlehrgang

(1) Der Abschlußlehrgang dauert 3 Monate. Er wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, durchgeführt. Der Abschlußlehrgang endet mit der Prüfung zum sozialmedizinischen Assistenten bzw. zur sozialmedizinischen Assistentin.

(2) Die Durchführung des Abschlußlehrganges richtet sich nach der Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung; sie ist insoweit Bestandteil dieser Ausbildungsbestimmungen, als sie nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft; sie treten spätestens am 31. 12. 1976 außer Kraft.

Ausbildungsplan*)
für die praktische Ausbildung
der sozialmedizinischen Assistenten bzw. der sozialmedizinischen Assistentinnen

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- dauer (Mon.)	Ausbildungsstelle	Sachgebiet/Arbeitsgebiet
1	4	Gesundheitsamt einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises	Allgemeine Verwaltungs- und Bürokunde, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Gesundheitsrecht, Haushaltsrecht, Einführung in die Aufgaben der Fürsorge- und Beratungsstellen des Gesundheitsamtes
2	2	Kinderklinik bzw. in der Fachabteilung für Pädiatrie eines Krankenhauses	Praktische Unterweisung in der Kinderkrankenpflege (Kinderkrankenschwestern in einer anderen Fachabteilung eines Krankenhauses)
3	1	Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder entsprechende Fachabteilung	Praktische Unterweisung im Umgang mit psychisch Kranken und Einführung in gruppentherapeutische Techniken
4	2	Sondereinrichtung für Körperbehinderte	Praktische Einführung in die Aufgaben der Körperbehindertenpflege

Anschließend Abschlußlehrgang und Prüfung

*) Von der zeitlichen und stofflichen Reihenfolge kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Geburtsdatum:

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiete der praktischen Ausbildung und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

- MBL NW, 1975 S. 4

26

Ausländerrecht**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1975 –
I C 3/43.311 – Ostbl.

Abschnitt III Nr. 1 meines RdErl. v. 9. 2. 1973 (SMBL. NW. 26) wird folgender Absatz angefügt:

Bei Beantragung der erforderlichen Ausreiseerlaubnis verlangen die zuständigen polnischen Heimatbehörden regelmäßig die Vorlage eines Einladungsschreibens der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten. Das hierfür vorgesehene Formblatt „Zaproszenie – Einladung“ kann von den Gastgebern bei der Botschaft der Volksrepublik Polen in 5 Köln-Marienburg, Pferdengasse 30, angefordert werden und muß von dieser vor Zuleitung an die Einreisebewerber beglaubigt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 96.

7824

Richtlinien**zur Förderung des Baues von Reithallen, der Anlage von Reitplätzen, des Baues von Geräteschuppen, der Beschaffung von Hindernissen sowie des Baues von Stallungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 1. 1975 – II C 3 – 2430.6 – 5050

1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 1.1 Bau von Reithallen
- 1.2 Anlage von Reitplätzen mit oder ohne feste Hindernisse
- 1.3 Bau von Geräteschuppen zur Unterbringung von Hindernissen
- 1.4 Beschaffung von transportablen Hindernissen und/oder Ausbau von festen Übungshindernissen im Gelände
- 1.5 Bau von Stallungen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die geförderten Anlagen müssen für Lehrgänge, ggf. auch für andere sportliche Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist auf die Förderung von Jugendlichen besonderer Wert zu legen.
- 2.2 Soweit ein Reit- und Fahrverein Träger der Maßnahmen ist, muß er gute Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung in der Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden nachweisen.
- 2.3 Am selben Ort darf der Bau weiterer Anlagen nur gefördert werden, wenn die vorhandenen Anlagen eine geordnete Ausbildung nicht mehr gewährleisten.
- 2.4 Das Baugelände muß so groß sein, daß der Ausbau einer vollständigen Anlage (mit Reithalle, Reitplatz, Stallungen, Parkplätze etc.) möglich ist. Diese Voraussetzungen müssen auch dann erfüllt sein, wenn zunächst nur ein Teil einer Anlage errichtet wird. Die Abmessungen einer Reithalle müssen mindestens 20×40 m Reitfläche, eines Reitplatzes mindestens 30×60 m betragen.
- 2.5 Sofern das Gelände nicht Eigentum des Zuwendungsempfängers ist, muß bei Maßnahmen gem. 1.1 bis 1.3 ein für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren abgeschlossener Pachtvertrag vorliegen.
- 2.6 Eine offene Überdachung von Reitplätzen darf nicht gefördert werden.
- 2.7 Das Informationsblatt „Planung und Bau von Reitanlagen“ der Arbeitsgemeinschaft für Bauwesen und Technik in der Landwirtschaft ist zu beachten.
- 2.8 Voraussetzung für den Bau von Stallungen ist
- 2.8.1 Anschluß an ein ausgebautes und kartenmäßig nachgewiesenes Reitwegenetz,

- 2.8.2 die ständige unentgeltliche oder entgeltliche Bereitstellung an Wander- und Freizeitreiter,
- 2.8.3 die deutlich sichtbare Kennzeichnung als Pferdeunterstellmöglichkeit.

3 Zuwendungsberechtigte

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Reit- und Fahrvereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 3.2 Der Verein muß eingetragen und Mitglied des zuständigen Landesverbandes sein. Er muß seinen Verpflichtungen bei der Durchführung von Turnieren nachgekommen sein.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert. Sie betragen:
 - 4.1.1 für den Bau von Reithallen
 - 4.1.1.1 bei einer Mindestgröße von 20×40 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 40 000 DM,
 - 4.1.1.2 bei einer Mindestgröße von 20×60 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 DM,
 - 4.1.2 für die Anlage von Reitplätzen, mit oder ohne feste Hindernisse
 - 4.1.2.1 bei einer Mindestgröße von 30×60 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 DM,
 - 4.1.2.2 bei einer Mindestgröße von 40×80 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 10 000 DM,
 - 4.1.3 für den Bau von Geräteschuppen bei offenen Reitplätzen ohne Reithalle 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 DM,
 - 4.1.4 für die Beschaffung von festen und transportablen Hindernissen 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 DM,
 - 4.1.5 für den An- und Ausbau von Stallungen an Reithallen
 - 4.1.5.1 Boxen bei der Mindestgröße von 3×3 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 1 000 DM,
 - 4.1.5.2 Ständer bei der Mindestgröße von 3×1,50 m 50 v. H. der Ausgaben, höchstens jedoch 500 DM.
- Der Höchstzuschuß der Maßnahme nach 4.15 beträgt 15 000 DM.

5 Bewilligungsbehörden

sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist gemäß Anlage 1 zu stellen. Anlage 1
- 6.2 Für Zuschüsse nach 1.4 genügt ein formloser Antrag.
- 6.3 Für die Bewilligung der Zuschüsse gilt Anlage 2. Anlage 2

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens 1. März des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. In dem Sachbericht sind der erzielte Erfolg und seine Auswirkung darzustellen und im einzelnen zu erläutern. T.

8 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

- 8.1 Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse.
- 8.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1975 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses für den Bau von Reithallen, die Anlage von Reitplätzen,
den Bau von Geräteschuppen sowie den Bau von Stallungen

Anschrift des Antragstellers

.....
(Verein oder Gemeinde)

.....
(Ort, Postanschrift)

.....
(Telefon, Vorwahl/Ruf-Nr.)

.....
(Bankverbindung)

....., den
(Ort)

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten

Betr.: Gewährung eines Zuschusses;
hier: Bau von Reithallen, Anlage von Reitplätzen, Bau von Geräteschuppen sowie Bau von Stallungen

Wir beantragen die Gewährung eines Zuschusses von
..... DM

für folgenden Zweck:
.....
.....
.....
.....

Ergänzende Angaben

1. Eigentümer des Grundstücks?
2. Pacht oder Miete auf wieviel Jahre?
3. Höhe der eigenen Mittel, mit denen der Antragsteller sich an der Durchführung der Arbeiten beteiligt, für die der Zuschuß beantragt wird:
4. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind (siehe Finanzierungsplan):
5. Höhe der Zuschüsse, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Ablehnung anzugeben:

6. Beginn und Dauer der Arbeiten, die durch den Zuschuß gefördert werden sollen:

7. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere, wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine ausreichende Kassen- und Buchführung (welches Buchführungssystem) vorhanden ist:

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Förderungsrichtlinien und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze erkennen wir an.

Die Bestimmungen des § 4 des Forstgesetzes für das Land NW vom 29. 7. 1969, wonach das Reiten im Wald untersagt ist, sofern hierfür nicht eine besondere Erlaubnis vorliegt, werden durch unsere Mitglieder beachtet werden. Gegebenenfalls verpflichten wir uns zum Abschluß entsprechender Verträge mit den Waldbesitzern.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragsteller)

Anlagen:

1. Finanzierungsplan mit Belegen
 2. Erklärung, wie bzw. aus welchen Mitteln die Anlage unterhalten werden kann
 3. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres
 4. Aufstellung über den Vermögensstand
 5. Besitzverhältnisse des Geländes (Eigentum oder Pachtvertrag über mindestens 20 Jahre)
 6. Kostenvoranschlag (Formblatt)
 7. Berechnung des umbauten Raumes nach DIN (Formblatt) ohne Berücksichtigung des Grundstückes
 8. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
 9. Bauzeichnung 1:100 (Grundriß, Schnitt und Ansicht)
 10. Baubeschreibung
 11. Satzung
 12. Zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder nach Altersgruppen entsprechend der Meldung an die Sporthilfe
 13. Stellungnahme des zuständigen Kreisreiterverbandes
-
.....

Finanzierungsplan:

Gesamtkosten des Vorhabens		DM
1. Eigenkapital des Antragstellers.		DM
2. Beträge, die durch Selbsthilfe und eigene Arbeitskräfte eingespart werden (nicht zuschußfähig)		DM
3. Beihilfen Dritter (Gemeinde, Kreis u. a.)		DM
4. Zuschuß aus Landesmitteln		DM
5.		DM
6.		DM
7.		DM
Insgesamt (Summe wie oben)		DM

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Betr.: Zuschuß für den Bau von Reithallen, die Anlage von Reitplätzen, den Bau von Geräteschuppen sowie den Bau von Stallungen

Bezug: Ihr Antrag vom

Ich bewillige Ihnen auf der Grundlage Ihres Antrages vom

für die Zeit bis zum 19..... aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
einen Zuschuß in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

zweckgebunden für

Auflagen und Bedingungen:

1. Das Bauvorhaben ist auf Ihre Kosten gegen Feuerschäden zu versichern. Der Versicherungsschutz muß vor Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet sein.
2. Reithallen und Reitplätze müssen anderen Vereinen auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür darf ein angemessenes Entgelt erhoben werden.
3. Für Lehrgänge „Dienst am Pferde“, die von den Landwirtschaftskammern veranstaltet werden, gilt Nr. 2 entsprechend. Ein Entgelt darf jedoch nicht erhoben werden.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Im Auftrag:

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
vom 2. 1. 1975 – Z/A – BD – 91-00

Der Dienstausweis Nr. I/167 des Bergrats z. A. Jörg Jansen, wohnhaft in 437 Marl-Hüls, Ovelheider Weg 34, ausgestellt vom Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 100.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizei-Führungsakademie

Schutzpolizeidirektor H. von Radziminski
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeiobererrat W. Kullik
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Bielefeld –

Polizeihauptkommissar H. Haase
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Duisburg –

Schutzpolizeidirektor W. Lambert
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Essen –

Schutzpolizeidirektor H. Spalding
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Köln –

Polizeihauptkommissar S. Weckerle
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Kriminalobererrat P. Quambusch
zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Polizeikommissar H. Hölter
zum Polizeirat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Schutzpolizeidirektor K.-H. Paterak
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar G. Rudnick
zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Schutzpolizeidirektor G. Krause

Polizeidirektor – Hagen –

Schutzpolizeidirektor A. Winkelmann

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Leitender Schutzpolizeidirektor E. Sprinz

– MBl. NW. 1975 S. 100.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

die Ministerialräte

Dr. E. Braun
Dr. Ing. A. Kremeier
Dr. H. Olivier
Dr. A. Rohde

zu Leitenden Ministerialräten

Bergdirektor C. Cirkel
zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor U. Ziegler
zum Ministerialrat

die Oberregierungsräte

K.-H. Koepcke
H.-J. Schäfer

zu Regierungsdirektoren

Oberbergvermessungsrat K.-H. Kunert
zum Bergvermessungsdirektor

Oberregierungsbaurat K. H. Theilmeier
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat H. Witulski
zum Oberregierungsrat

Geologierat Dr. K. Vonderbank
zum Obergelogeierat

Regierungsrat z. A. H. Schmidt
zum Regierungsrat

die Oberamtsräte

H. Düsterwald
H. Lang

H. Neukirch
J.-P. Ryback

zu Regierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat J. Knepper
Ministerialrat Dr. H.-A. Oeckinghaus
Ministerialrat H. Schumann
Ministerialrat Dr. W. Weiß

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

die Bergdirektoren

E.-A. Hahn
Dr. O. Knitterscheid

zu Leitenden Bergdirektoren

Oberbergat G. Wienke
zum Bergdirektor

Bergamt Aachen

Bergat H.-W. Michaelis
zum Oberbergat

Bergamt Gelsenkirchen

Oberbergat K.-A. Dorsemagen
zum Bergdirektor

Bergamt Moers

Bergat G. Korte
zum Oberbergat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Dortmund

Oberbergat K.-H. Bader
an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergamt Essen

Leitender Bergdirektor O. Köhling
an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Oberbergat K. Flaskamp
an das Bergamt Kamen

Bergamt Marl

Oberbergat J. Dietzsch
an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergamt Dortmund

Bergdirektor K. Christgen

– MBl. NW. 1975 S. 100.

Innenminister

**Bekanntgabe
des Termins für die Aufstellung
der Finanzplanungen 1974 bis 1978
gemäß § 2 des Neugliederungsschlußgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1975
– III B 3 – 5/11 – 4419/75

Der Termin für die Aufstellung der Finanzplanungen 1974 bis 1978 durch die Gemeinden und Kreise, die durch Neugliederungsgesetz zum 1. Januar 1975 neu gebildet oder in die zu diesem Zeitpunkt Gemeinden oder Gebietsteile eingegliedert worden sind, wird auf den

15. März 1975

festgesetzt.

Für die von der Neugliederung nicht betroffenen Gemeinden verweise ich auf die in Nr. 5.4 meines RdErl. v. 23. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1304) getroffene Regelung.

– MBl. NW. 1975 S. 101.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 10. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022		Berichtigung der Vierten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Oktober 1973 (GV. NW. 1974 S. 76).	2
2022	7. 10. 1974	Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	2

– MBl. NW. 1975 S. 101.

Nr. 2 v. 14. 1. 1975

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	19. 12. 1974	Siebzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	6
2022	16. 12. 1974	Änderung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland vom 27. Mai 1974 und der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 29. Januar 1970	7
20320	17. 12. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	7
232	2. 1. 1975	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden.	7
26	24. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO – AuslG – NW)	8
304	18. 12. 1974	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte.	8
	9. 12. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	8
	10. 12. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	9
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1975 vom 4. November 1974 (GV. NW. S. 1461).	9

– MBl. NW. 1975 S. 102.

Nr. 3 v. 17. 1. 1975

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
21281 610 77	8. 1. 1975	Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG)	12

– MBl. NW. 1975 S. 102.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Allgemeine Verfügung über die Strafverfolgungsstatistik	13
Änderung der Justizkassenordnung	17
Bekanntmachungen	18
Personalnachrichten	18
Gesetzgebungsübersicht	20
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	23

– MBl. NW. 1975 S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.